

Satzung der Stadt Wittichenau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 09.05.2001 vom Stadtrat beschlossene Entschädigungssatzung, ausgefertigt am 17.05.2001, (veröffentlicht im Amtsblatt 22/01 vom 01.06.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002),
2. die am 03.11.2010 vom Stadtrat beschlossene 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 05.11.2010, (veröffentlicht im Amtsblatt 23/10 vom 19.11.2010; in Kraft getreten am 20.11.2010).
3. die am 04.09.2019 vom Stadtrat beschlossene 2. Änderungssatzung, ausgefertigt am 06.09.2019, (veröffentlicht im Amtsblatt 18/19 vom 13.09.2019; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.09.2019).

Rechtsgrundlage:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte, die sachkundigen Bürger in den Ausschüssen des Stadtrats, die Mitglieder der Schiedsstelle sowie die Gleichstellungsbeauftragte erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- Mitglieder des Stadtrates	40,00 Euro,
- Mitglieder eines Ortschaftsrates	25,00 Euro,
- sachkundige Bürger in den Ausschüssen	15,00 Euro,
- den Friedensrichter	40,00 Euro,
- den stellvertretenden Friedensrichter	15,00 Euro,
- den Protokollführer der Schiedsstelle	15,00 Euro,
- die Gleichstellungsbeauftragte	25,00 Euro.
- (3) Zusätzlich zu der Entschädigung nach Absatz 2 werden monatlich folgende Funktionszulagen gewährt:

- 1. Stellvertreter des Bürgermeisters	Entschädigung gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben für die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher in Ortschaften bis 500 Einwohner;
- 2. Stellvertreter des Bürgermeisters	Entschädigung in Höhe des Doppelten des Entschädigungssatzes nach Abs. 2 für Ortschaftsratsmitglieder;
- Ausschussvorsitzende	25,00 Euro.
- (4) Von dem nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Gesamtbetrag werden einem Stadtrat jeweils 10,00 Euro für Abwesenheit bei einer Stadtratssitzung abgezogen.

§ 2 Berechnung / Zahlung

Die Berechnung und Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 erfolgt jeweils zum Ende eines Halbjahres.

§ 3 In-Kraft-Treten

(siehe Präambel)